Landesverwaltungsamt Berlin

Landesverwaltungsamt Berlin, 10702 Berlin (Postanschrift)

An die IPV anwendenden Stellen

Geschäftszeichen (bitte angeben)
DS IPV
Tel. +49 30 90139-0 (Vermittlung)
ipv-hotline@lvwa.berlin.de
(Fragen zum Inhalt bitte per Hotline-Anfrage an diese E-Mail-Adresse)
www.berlin.de/lvwa
Intranet: http://b-intern.de/wb/landesverwaltungsamt/aufgabenbereiche/ipv/
Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin

03.03.2025

Rundschreiben LVwA IPV Nr. 10/2025

Änderungen/Hinweise zum Kalendermonat März 2025

1	Allgemeines	4
1.1	Termine	4
1.1.1	Transporttermin März 2025	4
1.1.2	Unterstützung bei der Durchführung einer Beschäftigtenbefragung	4
1.1.3	Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle	4
1.2	IPV-Anwenderhandbuch	4
2	Stichprobenprüfung	4
3	Benutzermenüs	5
3.1	Benutzermenü Anwendungssystembetreuung	5
4	Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft	5
4.1	Versorgung	5
4.1.1	Anpassung Versorgungsbezüge aufgrund Entwurf BerlBVAnpG	5
4.1.2	Ausgleichsbetrag § 50 Abs. 3 LBeamtVG	5
4.1.3	Amtsunabhängige Mindestversorgung	5
4.1.4	Kopierreport ZPDOLLY_NEU	6
4.2	Besoldung	6
4.2.1	Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 - 2026 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024 - 2026)	6
4.2.2	Korrektur Zuschlag nach § 43 Abs. 1 BBesG BE	6

4.3	Bescheinigungswesen	7
4.3.1	BA-BEA: Arbeitsbescheinigungen nach § 312 SGB II	7
4.4	Entgeltnachweis	7
4.4.1	Unterstützung bei der Durchführung einer Beschäftigtenbefragung	7
4.5	InfoSets	7
4.5.1	Ad-hoc-Query	7
4.5.2	Freie Suche	7
4.6	Infotypen	8
4.6.1	Infotyp *Mitteilungen (IT 0128)*: Maschinelles Anlegen einer persönlichen Mitteilung	8
4.6.2	Infotyp *ADT* (*IT 0783*)	8
4.6.3	Infotyp *Sollarbeitszeit (IT 0007)*: Pflegehinweise für AZPR, bei denen die *Wöch. Arbeitstage* im IT 0007 nicht mit persönlichem Arbeitsplan übereinstimmen	8
4.7	Lohnarten	8
4.7.1	Abgegrenzte Lohnarten im Bereich Besoldung	8
4.7.2	Umbenennung der Lohnart 1205	8
4.7.3	Zulässigkeit der Lohnarten für die Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE für die Tarifart 11 TV-L *Dienstverträge*	8
4.7.4	Lohnart für Nachzahlungen des Inflationsausgleichs	9
4.8	Personalstruktur	9
4.8.1	Abgrenzen von Mitarbeiterkreisen	9
4.8.2	Neuer Vorschlagswert für Arbeitszeitplanregel bei Rechtsreferendaren/innen	10
4.9	Sonderzahlung	10
4.9.1	Berechnung der Jahressonderzahlung im November 2024 bei einem Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Tarifbeschäftigungsverhältnis	10
4.10	Zeitwirtschaft	11
4.10.1	Urlaub nach EuGH: Teilen von Kontingenten bei Wechsel des Beschäftigungsumfangs	11
4.10.2	Neue Abwesenheiten nach AV SUrlVO	13
4.10.3	Infotyp *Sollarbeitszeit (IT 0007)*: Pflegehinweise für AZPR, bei denen die *Wöch. Arbeitstage* im IT 0007 nicht mit persönlichem Arbeitsplan übereinstimmen	15

5	Abrechnungssachbearbeitung	16
6	Stellenwirtschaft und Stellenplanung	16
6.1	Registerkarte *ADT (IT 1513)*	16
6.2	Registerkarte *Haushaltsinformationen (IT 9508)* in der Stellenwirtschaft, Haushaltselementtyp 0010 *Bereich* in der Stellenplanung	16
7	Anwendungssystembetreuung	16
7.1	Report zur Prüfung der Datenpflege im Infotyp *Kommunikation (IT 0105)*	16
8	Reisekosten	17

1 Allgemeines

1.1 Termine

1.1.1 Transporttermin März 2025

Die IPV-Systemanpassungen werden am 06.03.2025 in die produktiven IPV-Systeme Z01 und S01 transportiert.

1.1.2 Unterstützung bei der Durchführung einer Beschäftigtenbefragung

Die Senatsverwaltung für Finanzen führt eine Befragung aller Beschäftigten des Landes Berlin zur Zufriedenheit durch. In diesem Zusammenhang wird dem Besoldungs- bzw. dem Entgeltnachweis einmalig ein **Informationsblatt** beigelegt.

Voraussetzung zur Teilnahme an der Befragung ist ein maschinell generierter, anonymer **Zugangscode**. Dieser wird für alle aktiven Tarifbeschäftigten und besoldeten Dienstkräfte auf dem Entgeltnachweis angedruckt werden (siehe auch Tz. 4.6.1).

Hinweis: Systemseitig kann nicht verhindert werden, dass auch inaktive Personalfälle ein Informationsblatt erhalten, sofern für sie – ausgelöst durch eine Nachberechnung oder eine allgemeine Mitteilung – ein Entgeltnachweis erstellt wird. Die Teilnahme an der Befragung ist dann jedoch nicht möglich, da der dafür erforderliche Zugangscode nicht auf dem Entgeltnachweis angedruckt wird.

1.1.3 Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle

Der Kopierreport wird von der Pensionsstelle mehrmals im Monat, vor der Personalabrechnung in diesem Monat letztmalig am 05.03.2025 um 20:00 Uhr, ausgeführt (Aktueller Terminplan unter https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/versorgung/informationen-und-formulare-fuer-dienststellen/kopierreporte/).

1.2 IPV-Anwenderhandbuch

Am heutigen Tag wird die 188. Änderung des IPV-Anwenderhandbuchs im Intranet veröffentlicht.

Die Information über die Aktualisierung ist als Anlage 1 dem Rundschreiben beigefügt.

2 Stichprobenprüfung

Keine aktuellen Informationen.

3 Benutzermenüs

3.1 Benutzermenü Anwendungssystembetreuung

Unter *Anwendungssystembetreuung → Benutzerverwaltung → Pflege Infotyp Kommunikation (IT0105)* wurde die neue Transaktion

- YA_NUTZER_0105_CHECK *IT0105: nachzupflg. Nutzerkennungen*

hinzugefügt. Siehe Ausführungen zu Tz. 7.1.

4 Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft

4.1 Versorgung

4.1.1 Anpassung Versorgungsbezüge aufgrund Entwurf BerlBVAnpG

Gemäß Anweisung des Senators für Finanzen vom 19.9.2024 wurden Erhöhungen der Versorgungsbezüge mit der Zahlung im November im Vorgriff auf das BerlBVAnpG 2024-2026 durchgeführt.

Nunmehr werden die Erhöhung der Amtszulagen, Stellenzulagen und allgemeinen Stellenzulage gem. § 5 Entwurf BerlBVAnpG 2024-2026 zum 1.1.2026 um 0,4 Prozent durchgeführt.

- Die Tabellenwerte werden entsprechend bereitgestellt (vgl. Tz. 4.2.1)
- Die direkt bewerteten Lohnarten 8504 *Überleitungszulage mit BE* und 8505 *sonst. Zulage mit BE* wurden auf Wunsch des Versorgungsbereiches maschinell durch das SSC angepasst.
- Ein Splitt im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* für alle Personalfälle erfolgt voraussichtlich erst im Kalendermonat Dezember 2025.

4.1.2 Ausgleichsbetrag § 50 Abs. 3 LBeamtVG

Es wird durch eine Programmänderung sichergestellt, dass der Ausgleichsbetrag für Waisen gemäß § 50 Abs. 3 LBeamtVG **voll** nach Ruhens- und Anrechnungsvorschriften gezahlt wird.

4.1.3 Amtsunabhängige Mindestversorgung

Die Ausgleichszulage 7123 *Ausglzu.§ 5(1)S.1LBeamtVG* wird bislang fehlerhaft für die Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung in den Fällen herangezogen, die keine entsprechende Ausgleichszulage erhalten. Das Problem wurde durch eine kundeneigene Lösung behoben. Betroffene Fälle sind zum Monat 11/2024 zurückzurechnen.

Dies kann mit einem individuellen Rückrechenanstoß über die Lohnart 9010 *Anstoß Rückrechnung* im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* erzwungen werden. Die Lohnart kann mittels Report angelegt werden. Der Report steht in den Benutzermenüs **ZPER** und **ZVADM** im Knotenpunkt *Infosysteme* → *Pflegereports* → *Personalabrechnung* → *Anstoß Rückrechnung* zur Verfügung (siehe dazu *Anwenderhandbuch* → *Kapitel 05 Reports und Auswertungen* → *Teil B).* Im Benutzermenü **ZABR** → *Bereichsmenü Abrechnung Sonderaktivitäten* → *Anstoß Rückrechnung* steht der Report ebenfalls zur Verfügung (siehe dazu *Anwenderhandbuch* → *Kapitel 09 Personalabrechnung und Folgeaktivitäten* → *Teil B CSOA-B-01-1ff).*

4.1.4 Kopierreport ZPDOLLY_NEU

Beim Ausführen des Reports *Kopieren von Personalfällen in Abrechnungskreis V4* werden künftig folgende Lohnarten des Infotyps *Basisbezüge (IT 0008)* nicht in den Zielpersonalfall kopiert:

- 1215 *Zul. SicherhD. /A14-B11*
- 1216 *Zul.Pol.Feuerw.Steuer./1J*
- 1217 *Zul.Pol.Feuerw.Steuer./2J*
- 1295 *Zul.JustPsych n.Abl.v. 2J*

Diese Änderung erfolgt auf Anforderung des Versorgungsbereichs.

4.2 Besoldung

4.2.1 Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 - 2026 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024 - 2026)

Es werden die ausstehenden Anpassungen zum 01.01.2026 bereitgestellt. Dies betrifft die Grundgehälter, den Familienzuschlag für das erste und zweite Kind, die Amtszulagen, die Stellenzulagen und die allgemeinen Stellenzulagen sowie den Betrag der Ausgleichszulage (Lohnart 1123).

Hinweis: Das Abschmelzen der Lohnart 1124 *Ausglzul. §87BBesG BE man* wird vom SSC zeitnah vor der Personalabrechnung für den Monat 01/2026 per Report durchgeführt.

4.2.2 Korrektur Zuschlag nach § 43 Abs. 1 BBesG BE

Mit E-Mail vom 12.02.2025 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

„... in der Berechnung des Zuschlag nach § 43 Abs. 1 BBesG BE wurde fälschlicherweise die Ausgleichzulage nach § 87 BBesG BE nicht berücksichtigt.

Dies wurde mit einem Nachtransport heute bereinigt, sodass die Korrektur noch vor der Abrechnung für März 2025 erfolgen kann.

Um den korrigierten Betrag einzupflegen, muss die indirekt bewertete Lohnart 1324 *Zusch § 43, 1 BBesG BE* im Infoytp *Basisbezüge (IT 0008)* manuell gelöscht und erneut eingetragen und der Datensatz gesichert werden ...“

4.3 Bescheinigungswesen

4.3.1 BA-BEA: Arbeitsbescheinigungen nach § 312 SGB II

Mit E-Mail vom 13.02.2025 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

„... im Rahmen einer Qualitätssicherung wurde festgestellt, dass noch nicht alle Arbeitsbescheinigungen nach § 312 SGB II, die aufgrund der Fehlerrückmeldung *DBAZ216 - ARAEGR ungleich 01 bis 12.* abgelehnt worden sind, korrigiert wurden. Bitte führen Sie zeitnah folgende Schritte aus:

- Auswahl der Transaktion *ZPBEAIN - Eingangsmeldungen bearbeiten*
- Fehlerhafte Meldungen über den Button *Ablehnung ausführen* ablehnen

Anschließend wird die Meldung bei Ausführung des Reports zur Meldungserstellung erneut versandt ...“

4.4 Entgeltnachweis

4.4.1 Unterstützung bei der Durchführung einer Beschäftigtenbefragung

siehe Tz. 1.1.2 sowie Tz. 4.6.1

4.5 InfoSets

4.5.1 Ad-hoc-Query

Die InfoSets der Ad-hoc-Query wurden überarbeitet. Die in der Anlage 3 aufgeführten Felder wurden – den Berechtigungen entsprechend - umbenannt bzw. aufgenommen.

4.5.2 Freie Suche

Die InfoSets der Freien Suche wurden überarbeitet. Die in der Anlage 4 aufgeführten Felder wurden – den Berechtigungen entsprechend – umbenannt bzw. aufgenommen.

4.6 Infotypen

4.6.1 Infotyp *Mitteilungen (IT 0128)*: Maschinelles Anlegen einer persönlichen Mitteilung

Aufgrund einer Beschäftigtenbefragung (siehe Tz. 1.1.2) wird für alle aktiven Beschäftigten (Besoldung und Tarif) eine persönliche Mitteilung (Subtyp 2) angelegt. Dieses erfolgt mittels Report durch das SSC am 07.03.2025. Es sind keine zusätzlichen Tätigkeiten der Sachbearbeitung notwendig.

4.6.2 Infotyp *ADT* (*IT 0783*)

siehe Ausführungen zu Tz. 6.1

4.6.3 Infotyp *Sollarbeitszeit (IT 0007)*: Pflegehinweise für AZPR, bei denen die *Wöch. Arbeitstage* im IT 0007 nicht mit persönlichem Arbeitsplan übereinstimmen

siehe Ausführungen zu Tz. 4.10.3

4.7 Lohnarten

4.7.1 Abgegrenzte Lohnarten im Bereich Besoldung

Eine Auswertung von Lohnarten für Besoldung und Versorgung mit Zulässigkeit für den Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* ergab, dass vielfach die Rechtsgrundlagen für diese Lohnarten entfallen waren oder die Lohnart seit Bestehen des IPV-Systems nie verwendet wurden.

Diese Lohnarten wurden in ihrer Eingabezulässigkeit zum 31.12.2024 abgegrenzt. Die betroffenen Lohnarten sind der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben zu entnehmen.

4.7.2 Umbenennung der Lohnart 1205

Die Lohnart 1205 *Anwärter-SZ SenSBW 60%* wird wie folgt umbenannt:

- 1205 *Anwärter-SZ Sen 60%*

Somit kann die Lohnart künftig in allen Senatsverwaltungen genutzt werden, die Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 60% zahlen.

4.7.3 Zulässigkeit der Lohnarten für die Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE für die Tarifart 11 TV-L *Dienstverträge*

In einigen Personalfällen des Mitarbeiterkreises 5C *TV-L Festbetrag* gelten für den Familienzuschlag die Regelungen des BBesG Berlin. Für diese Fälle wurden folgende Lohnarten zur Eingabe im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* zugelassen:

- 1123 *Ausglzulg § 87 BBesG BE*
- 1124 *Ausglzul. §87BBesG BE man*

4.7.4 Lohnart für Nachzahlungen des Inflationsausgleichs

Für Personalfälle, denen erst im Jahr 2025 der Inflationsausgleich nach § 3 Berliner-Verbraucherpreise-Sonderzahlungsgesetz - BerlVSZG oder dem TV Inflationsausgleich gezahlt werden soll, wurde folgende neue, direkt bewertete Lohnart für den Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* eingerichtet:

- 373F *Inflationsausgl. st/sv-pf*

Mit dieser Lohnart sind alle noch ausstehenden diesbezüglichen Beträge als Einmalzahlung auszuzahlen. Sie ist steuer- und sozialversicherungspflichtig und kann für Personalfälle aus der Besoldung, Versorgung oder Tarif verwendet werden.

Hinweis: Die genauen Lohnarteneigenschaften können dem Lohnartenkatalog entnommen werden.

4.8 Personalstruktur

4.8.1 Abgrenzen von Mitarbeiterkreisen

Folgende Mitarbeiterkreise werden für das IPV-System nicht mehr benötigt und wurden daher hinsichtlich ihrer Eingabezulässigkeit zum 31.12.2024 abgegrenzt:

- 1K *BBesO C*
- 1L *LBesO H*
- 1T *BBesO W*
- 2G *Obj.schutz/Gef.bew*
- 2H *SR § 40 Hoch/Forsch*
- 2J *SR § 42 Ärzte*
- 2Q *SR § 49 Landwirt.*
- 8F *Erzieher-brf.prakt.*

Die Anlage zum Schwerpunktthema S03 *Mitarbeiterstruktur* des *Anwenderhandbuchs IPV → Kapitel 07 Schwerpunktthemen* wird demnächst aktualisiert.

4.8.2 Neuer Vorschlagswert für Arbeitszeitplanregel bei Rechtsreferendaren/innen

Beim Anlegen des Infotyps *Sollarbeitszeit (IT 0007)* für den Mitarbeiterkreis 84 *Rechtsreferendar/in* wird künftig folgende Arbeitszeitplanregel vorgeschlagen:

- 4000F512

Diese Änderung erfolgt auf Anforderung der betroffenen IPV anwenden Dienststelle.

4.9 Sonderzahlung

4.9.1 Berechnung der Jahressonderzahlung im November 2024 bei einem Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Tarifbeschäftigungsverhältnis

Aufgrund einer Hotlinemeldung ist im Zusammenhang mit der Auszahlung der letzten Jahressonderzahlung im November 2024 aufgefallen, dass bei der SAP-Standard-Berechnung der Jahressonderzahlung für alle Beschäftigten, die vor dem 01.11.2024 von einem Ausbildungs- in ein Tarifbeschäftigungsverhältnis gewechselt sind, als Bemessungsgrundlage das aufgrund der Tariferhöhung im November 2024 erhöhte Ausbildungsentgelt zugrunde gelegt wurde.

Im Arbeitsmaterial zu § 16 Abs. 4 TVA-L BBIG wird darum gebeten, bei Personalfällen, bei denen im Monat November kein Ausbildungsverhältnis mehr besteht, den letzten (vollen) Kalendermonat zugrunde zu legen, in dem das Ausbildungsverhältnis noch bestanden hat. Vom Tarifreferat der Senatsverwaltung für Finanzen wurde aktuell auf Nachfrage bestätigt, dass diese Rechtsauffassung für Erhöhungen aufgrund von Entgeltanpassungen (weiterhin) gilt.

Für betroffene ehemalige Auszubildende nach TVA-L BBIG und analog auch für ehemalige Auszubildende nach TVA-L Pflege und TVA-L-Forst ist daher rückwirkend für den November 2024 die maschinelle Berechnung der Jahressonderzahlung zu kontrollieren und gegebenenfalls manuell zu korrigieren. Der Betrag ist mit der relevanten Lohnart im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* vorzugeben. Eine maschinelle Unterstützung in Form einer Anpassung bei der maschinellen Berechnung der Jahressonderzahlung kann es für diese Personalfälle leider nicht geben.

Das *IPV-Anwenderhandbuch → Kapitel 07 Schwerpunktthemen → S37 Sonderzahlung nach TV-L bzw. BerlBesNG* wird demnächst um eine Information (Tz. 8.12) ergänzt.

4.10 Zeitwirtschaft

4.10.1 Urlaub nach EuGH: Teilen von Kontingenten bei Wechsel des Beschäftigungsumfangs

Mit E-Mail vom 11.02.2025 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

„... in Ergänzung zum Rundschreiben LVwA IPV Nr. 07/2025 folgen hier noch einige Informationen zur Kontingentteilung aufgrund von Urteilen des EuGHs zum Urlaubsanspruch bei wechselnder Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres (Urlaub nach EuGH).

Die Firma SAP hat die Einstellungen zum Teilen der Kontingente bei Wechsel des Beschäftigungsumfangs noch einmal überarbeitet und auch vom SSC mussten noch einige Anpassungen vorgenommen werden. Die aktuellen Einstellungen wirken sich auf alle Personalfälle aus, unabhängig davon, ob sie unter das Urteil des EuGH fallen oder nicht, was bedeutet, dass eine Kontingentteilung bei allen Personalfällen erfolgt, bei denen in den Infotypen *Sollarbeitszeit (IT 0007)* oder *Basisbezüge (IT 0008)* erstmalig ein unterjähriger Split entsteht bzw. vor dem Anlegen der Kontingente für ein Kalenderjahr in den beiden Infotypen bereits für dieses Kalenderjahr mehrere Datensätze vorhanden sind. Betroffen sind sowohl der Bereich Tarif als auch Besoldung. Hier wird es keine Möglichkeit geben, Besoldungsfälle von dieser Regelung auszunehmen (dies wurde bereits mit der Firma SAP geklärt).

Grundsätzlich neu ist, dass die Ermittlung des Urlaubsanspruchs nicht mehr auf Grundlage der letzten, im Infotyp *Sollarbeitszeit (IT 0007)* hinterlegten, Arbeitszeitplanregel erfolgt, sondern dass jeder Monat und die dort hinterlegte Arbeitszeitplanregel einzeln betrachtet werden und für jeden Monat ein zwölftel Teilanspruch berechnet wird. Aus den einzelnen Teilansprüchen wird am Ende der Gesamtanspruch für das Kalenderjahr generiert.

Die maschinelle Kontingentgenerierung sollte nun weitestgehend korrekt erfolgen; die Systemeinstellungen wurden ausgiebig getestet. Trotzdem gibt es noch einige Unstimmigkeiten, die bis zum heutigen Tag nicht abschließend geklärt bzw. beseitigt werden konnten:

Rundung von Teilansprüchen

Insbesondere bei der Rundung bzw. Kürzung von Teilkontingenten (welches Teilkontingent soll auf- bzw. abgerundet werden) gibt es noch einigen Klärungsbedarf.

Die Firma SAP orientiert sich bei der Umsetzung von Programmanpassungen zunächst immer am Bund und hat sich somit nach den Regelungen des TVÖD gerichtet, der in einigen

Passagen von den Regelungen des TV-L abweicht. Nicht zuletzt auf Grund der vorzunehmenden Einzelbetrachtung aller 12 Monate liegen nun mehrere Teilergebnisse vor, auf die Kürzungs- bzw. Rundungsregeln anzuwenden sind, wodurch es in Einzelfällen zu abweichenden Ergebnissen kommen kann (zumal im SAP-Standard mit sehr vielen Nachkommastellen im Programm gerechnet wird).

Vorgemerkter unterjähriger Wechsel der Arbeitszeit mit Verringerung der wöchentlichen Arbeitstage

In Fällen, bei denen unterjährig eine Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf eine geringere Anzahl von Arbeitstagen erfolgt (z. B. von einer 5-Tage-Woche auf eine 4- oder 3-Tage-Woche), wird systemseitig eine von uns bisher nicht nachvollziehbare Anzahl von Urlaubsanspruchstagen für die Teilkontingente ermittelt. Dies geschieht aber nur dann, wenn die Änderung der Arbeitszeit bereits vor dem maschinellen Anlegen der Urlaubskontingente im Infotyp *Abwesenheitskontingente (IT 2006)* im Infotyp *Sollarbeitszeit (IT 0007)* hinterlegt bzw. vorgemerkt ist.

Ist bereits ein Urlaubskontingent im Infotyp *Abwesenheitskontingente (IT 2006)* für das entsprechende Kalenderjahr hinterlegt und es wird zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Arbeitszeitplanregel im Infotyp *Sollarbeitszeit (IT 0007)* erfasst, die eine Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf eine geringere Anzahl von Arbeitstagen in der Woche beinhaltete, so erfolgt die Berechnung der Urlaubs-Teilansprüche korrekt.

Unterschiedliche Kontingente innerhalb eines Jahres bei Vollzugsdienst Polizei/ Feuerwehr

Bei Beschäftigten im Vollzugsdienst der Polizei oder Feuerwehr werden die Urlaubsansprüche im Infotyp *Abwesenheitskontingente (IT 2006)* in den Kontingenten 70 *Erholungsurlaub Schicht Pol* bzw. 40 *Urlaub FW Kalendertage* hinterlegt. Auch diese Kontingente werden ggf. bei einer Änderung der Arbeitszeit geteilt.

Findet unterjährig ein Wechsel vom Schichtdienst in den Bürodienst oder umgekehrt statt, so ist zusätzlich im Infotyp *Abwesenheitskontingente (IT 2006)* für Zeiten im Bürodienst auch ein Kontingent 01 *Erholungsurlaub* zu hinterlegen.

In Fällen mit zwei unterschiedlichen Kontingentansprüchen, die sich aus den im Infotyp *Sollarbeitszeit (IT 0007)* hinterlegten Arbeitszeitplanregeln ergeben (Regeln mit und ohne P bzw. S an der 5. Stelle der Bezeichnung), erfolgt immer eine falsche Anpassung der Kontingente durch die maschinelle Teilung. Im SAP-Standard scheint eine solche Fallkonstellation nicht bekannt bzw. vorgesehen zu sein, egal ob der Wechsel im Infotyp *Sollarbeitszeit (IT 0007)* bereits vor der Kontingentgenerierung hinterlegt wurde oder erst

nach dem Anlegen der Kontingente eingepflegt wird. **Diese Personalfälle müssen bis zur weiteren Klärung immer überprüft und manuell angepasst werden.**

Die hier benannten Punkte wurden der Firma SAP bereits mit der Bitte um Anpassung mitgeteilt. Bisher haben wir noch keine Rückantwort erhalten.

Die für das Kalenderjahr 2025 bereits generierten und überprüften Urlaubskontingente müssen nicht noch einmal neu angelegt werden. Bei Änderungen der Arbeitszeit in den Infotypen *Sollarbeitszeit (IT 0007)* oder *Basisbezüge (IT 0008)* sollte aber auch der Infotyp *Abwesenheitskontingente (IT 2006)* noch einmal auf maschinelle Änderungen überprüft werden.

Das Anwenderhandbuch wird zeitnah angepasst und weitere Änderungen seitens der Firma SAP durch das SSC kommuniziert …“

4.10.2 Neue Abwesenheiten nach AV SUrlVO

Gemäß den Ausführungsvorschriften über den Urlaub der beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung – AV SUrlVO) in seiner Bekanntmachung vom 12. Dezember 2024 werden mit Wirkung ab 01.01.2024 zusätzliche bezahlte Abwesenheiten für den Bereich Besoldung zur Verfügung gestellt (siehe auch RS SenFin IV Nr. 01/2025).

9411 *Kind krank SUrlVO bez. B*

- bei Erkrankung des Kindes
- für bis zu 9 Tage Sonderurlaub pro Kind und Urlaubsjahr für bis zu 2 Kinder (18 Tage bei Alleinerziehenden)
- für bis zu 23 Tage Sonderurlaub pro Urlaubsjahr ab 3 Kindern (45 Tage bei Alleinerziehenden)
- nach Verbrauch der zulässigen bezahlten Freistellungszeit in Kombination mit Abwesenheit 0550 *Kind krank unbezahlt* zu erfassen

9587 *MitaufnKrh Kind bezahlt B*

- bei Mitaufnahme als Begleitung bei stationärer Behandlung eines Kindes
- für 9/10 der gesamten Freistellungszeit, Dauer der Freistellung unbegrenzt
- in Kombination mit Abwesenheit 0555 *Kind krank Mitaufnahme KH* zu erfassen

9589 *MitaufnKrh SUrlVO bez. B*

- bei Mitaufnahme bei stationärer Behandlung eines behinderten Menschen

- für 8/10 der gesamten Freistellungszeit, Dauer der Freistellung unbegrenzt
- in Kombination mit Abwesenheit 0205 *Mitaufn.Krkhs. §44B SGB V* zu erfassen

9592 *Sterbebegl Kind bezahlt B*

- bei Begleitung eines Kindes in der letzten Lebensphase
- für 8/10 der gesamten Freistellungszeit, Dauer der Freistellung unbegrenzt
- in Kombination mit Abwesenheit 0550 *Kind krank unbezahlt* zu erfassen

Die Abwesenheiten sind ggf. paarweise in Abhängigkeit und Kombination miteinander im Infotyp *Abwesenheiten (IT2001)* zu erfassen. Sie tragen **nicht** von Kontingenten ab, sondern bedürfen eigenständiger Überwachung durch die Sachbearbeitung. Bei der manuellen Berechnung der im Einzelfall zustehenden und freizustellenden Arbeitstage ist kaufmännisch zu runden.

Nähere Hinweise werden im *IPV-Anwenderhandbuch → Kapitel 07 Schwerpunktthemen → S14 Anwesenheiten, Abwesenheiten und Vertretungen* sowie in der Anlage 2 *An- und Abwesenheitskatalog* gegeben.

Darüber hinaus können folgende **bereits vorhandene Abwesenheitsarten** zur Erfassung der in der AV SUrlVO genannten Abwesenheitsgründe (analog zum Bereich Tarif) verwendet werden:

9311 *Freist.pers.Anlass, bez*

- Niederkunft (ein Arbeitstag)
- Tod (zwei Arbeitstage)
- Dienstjubiläum (ein Arbeitstag)
- Umzug aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort (ein Arbeitstag)

9312 *Freist.Erkr.Angh, bez*

- Erkrankung eines im Haushalt lebenden Angehörigen (ein Arbeitstag pro Kalenderjahr)
- Erkrankung einer Betreuungsperson des Kindes (bis zu vier Arbeitstage pro Kalenderjahr)

9314 *Freist.dring.Fällen,bez.*

- Sonderurlaub in sonstigen dringenden Fällen (bis zu 3 Arbeitstage)

4.10.3 Infotyp *Sollarbeitszeit (IT 0007)*: Pflegehinweise für AZPR, bei denen die *Wöch. Arbeitstage* im IT 0007 nicht mit persönlichem Arbeitsplan übereinstimmen

Für einige Personalfälle werden unter Umständen immer noch AZPR verwendet, bei denen die im Infotyp *Sollarbeitszeit (IT 0007)* im Feld *Wöch. Arbeitstage* vorgegebene Anzahl nicht mit dem persönlichen Arbeitszeitplan übereinstimmt. Diese Angabe ist zur verwendeten AZPR hinterlegt, hängt also von der ausgewählten AZPR ab, und sollte immer mit der Anzahl der tatsächlichen Arbeitstage pro Woche übereinstimmen.

Stimmt die Vorgabe durch die AZPR nicht mit den tatsächlichen Arbeitstagen überein, ist es zwingend notwendig, dass eine **ständige manuelle Datennachpflege** der Tagesarbeitszeitpläne erfolgt!

Aufgrund einer Hotlinemeldung wurde im Rahmen der Qualitätssicherung festgestellt, dass offenbar nicht für alle Personalfälle, für die diese Art AZPR verwendet werden, die zwingend notwendige Nachpflege der tatsächlichen arbeitsfreien Tage erfolgt.

Dieses hat einerseits Auswirkungen auf etwaige Kontingentabtragungen und andererseits kann es zu einer fehlerhaften Berechnung des Entgelts führen. Ist der persönliche Arbeitszeitplan beispielsweise innerhalb des Bemessungszeitraums für eine Durchschnittsberechnung nicht korrekt, führt das mindestens zu einer fehlerhaften Tagesdurchschnittsberechnung und unter Umständen auch zu einem Fehler in der Personalabrechnung. Das ist beispielsweise immer dann relevant, wenn im Bemessungszeitraum für die Durchschnittsberechnung Zeitzuschläge ausgezahlt werden müssen.

Folglich ist es bei derartigen Fallkonstellationen zwingend notwendig, dass die Tagesarbeitszeitpläne dauerhaft geprüft und ggf. angepasst werden. Diese Prüfung / Datenpflege kann mit dem Infotyp *Monatskalender (IT 2051)* und/oder dem Infotyp *Vertretungen (IT 2003)* erfolgen. Grundsätzlich wird aber empfohlen, immer eine mit dem persönlichen Arbeitszeitplan übereinstimmende AZPR zu verwenden, um derartige Probleme zu vermeiden.

Nähere Hinweise dazu siehe *IPV-Anwenderhandbuch → Kapitel 07 Schwerpunktthemen → S11 Arbeitszeit → Tz. 9.3* (eine Überarbeitung wird demnächst erfolgen).

Achtung: Eine ggf. erforderliche rückwirkende Anpassung der Tagesarbeitszeitpläne führt u. U. zu einer Nachberechnung, die eine Forderung zur Folge haben kann!

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass immer zuerst die Anpassung des Arbeitszeitplans erfolgen muss und dann etwaige Abwesenheiten gepflegt werden dürfen. Im

umgekehrten Fall sind zuletzt die betroffenen Abwesenheiten nochmals mit der Funktion *Ändern* aufzurufen und erneut zu sichern!

5 Abrechnungssachbearbeitung

Keine aktuellen Informationen

6 Stellenwirtschaft und Stellenplanung

6.1 Registerkarte *ADT (IT 1513)*

Die Wertehilfe zur Registerkarte *ADT (IT 1513)*, die ebenfalls für den Infotyp *ADT (IT 0783)* gilt, wurde ergänzt und die ADT-Liste im Intranet entsprechend aktualisiert. Die Änderungen sind der letzten Spalte mit dem Datum *Mrz 2025* zu entnehmen.

6.2 Registerkarte *Haushaltsinformationen (IT 9508)* in der Stellenwirtschaft, Haushaltselementtyp 0010 *Bereich* in der Stellenplanung

Die Liste der *Bereichsbezeichnungen* wurde nach den Vorgaben der Senatsverwaltung für Finanzen für die Aufstellung der Haushaltsplanung 2026/27 ergänzt; das entsprechende Dokument im Intranet ist mit Stand: *Mrz. 2025* aktualisiert.

7 Anwendungssystembetreuung

7.1 Report zur Prüfung der Datenpflege im Infotyp *Kommunikation (IT 0105)*

Aus Gründen der Verfahrenssicherheit und des Datenschutzes ist es zwingend notwendig, dass die Pflege der eigenen Stammdaten unterbunden wird. Daher ist es u. a. Aufgabe der Anwendungssystembetreuung, die jeweilige IPV-Benutzerkennung im Infotyp *Kommunikation (IT 0105)* zu erfassen (siehe auch *IPV-Anwenderhandbuch → Kapitel 13 Anwendungssystembetreuung (ASB) → ASB 03 Benutzerverwaltung*). Im Rahmen der Qualitätssicherung wurde festgestellt, dass dieses nicht vollumfänglich erfolgt.

Zur Unterstützung der Tätigkeiten der Anwendungssystembetreuung wird daher die neue

- Transaktion YA_NUTZER_0105_CHECK *IT0105: nachzupflg. Nutzerkennungen*

zur Verfügung gestellt (Menü *Anwendungssystembetreuung → Benutzerverwaltung → Pflege Infotyp Kommunikation (IT0105)*). Mit dem hinterlegten Report kann die diesbezügliche Datenpflege in Eigenregie überprüft werden, um dann gegebenenfalls die notwendigen Pflegetätigkeiten nachzuholen.

8 Reisekosten

Keine aktuellen Informationen

Im Auftrag

Soldner/ Griese

Landesverwaltungsamt Berlin, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin
Rollstuhlgerechter Zugang über Rampen direkt neben dem Haupteingang
U-Bahnlinien 3, 7 und Bus 101, 115, 143 Fehrbelliner Platz